

Satzung über die Ferienbetreuung von Grundschulkindern der Stadt Grünstadt

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.V.m § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung vom 01.08.2026), §§ 74 Absatz 3 und § 68 S. 2 des SchulG, sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - und unter Berücksichtigung der Vereinbarung mit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Zweck und gesetzlicher Rechtsanspruch

1. Die Stadt Grünstadt bietet eine Ferienbetreuung zur Erfüllung des stufenweise inkrafttretenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung gemäß GaFöG an. Hierfür wird in der Regel ein Angebot in Zusammenarbeit mit einem weiteren erfahrenen Dienstleister angestrebt.
2. Der Rechtsanspruch auf Betreuung umfasst im Sinne des Gesetzes folgende Klassenstufen:
 - Ab Schuljahr 2026/27: Kinder der 1. Klassenstufe
 - Ab Schuljahr 2027/28: Kinder der 1. und 2. Klassenstufe
 - Ab Schuljahr 2028/29: Kinder der 1., 2. und 3. Klassenstufe
 - Ab Schuljahr 2029/30: Kinder aller Klassenstufen (1. bis 4. Klasse)
3. Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme, die Anmeldung sowie die Erhebung von Beiträgen für dieses Angebot.

§ 2 Umfang und Ort der Betreuung

1. Die Betreuung findet an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in einem Umfang von täglich 8 Stunden statt. Die genaue Zeit kann je nach Angebot unterschiedlich sein. Das teilnehmende Kind ist nicht verpflichtet, die komplette tägliche Zeit in Anspruch zu nehmen, allerdings werden hierdurch keine Beitragsermäßigungen ausgelöst.
2. Die konkreten Betreuungsorte (z. B. Grundschulen oder Sportanlagen) werden durch die Stadt Grünstadt festgelegt und können zu den jeweiligen Ferien je nach Verfügbarkeit differieren.
3. Ein Anspruch auf Beförderung zur Betreuungsstätte besteht nicht; diese ist von den Sorgeberechtigten eigenständig zu organisieren.
4. Das Angebot findet nur statt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Kindern erreicht wird.
5. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die zum jeweiligen Zeitpunkt über einen Rechtsanspruch gemäß § 1 verfügen und in der Stadt Grünstadt einschließlich den Ortsteilen Asselheim und Sausenheim mit Hauptwohnung gemeldet sind.
6. Sofern nach Berücksichtigung aller Kinder mit Rechtsanspruch noch freie Kapazitäten (Restplätze) verfügbar sind, können diese auch an Kinder der

weiteren Klassenstufen vergeben werden, die noch keinen gesetzlichen Anspruch haben.

7. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines solchen Restplatzes besteht nicht. Die Vergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Grünstadt (nächsthöhere Klassenstufe und Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung).
8. Die Schließzeiten orientieren sich an den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (derzeit 20 Tage pro Kalenderjahr).
9. Die Stadt Grünstadt beabsichtigt, zu jedem Ferienangebot ein kostenpflichtiges Catering mit einem warmen Mittagessen zu organisieren. Alternativ kann die Verpflegung, sollte kein Caterer gefunden werden, über von den Sorgeberechtigten mitgegebene Lunchpakete erfolgen. Jedes Kind, das die Betreuung in Anspruch nimmt, soll eine Verpflegung gemäß den vorgenannten Möglichkeiten bekommen.

§ 3 Anmeldung und Verbindlichkeit

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch die Sorgeberechtigten für das eigene, anspruchsberechtigte Kind.
2. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim teilt nach der jährlichen Bedarfsabfrage die Daten mit. Aufgrund der Mitteilung werden die Sorgeberechtigten durch die Stadt Grünstadt kontaktiert um die verbindliche Anmeldung zu erklären. Danach sind Anmeldungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.
3. Die Betreuung kann nur wochenweise gebucht werden; die Anmeldung einzelner Tage ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Ermäßigung für eine kürzere Inanspruchnahme als die vorgesehenen 8 Stunden ausgeschlossen.
4. Mit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Grünstadt wird die Anmeldung verbindlich. Die Sorgeberechtigten erkennen damit die Regelungen dieser Satzung an.
5. Bei der Anmeldung sind alle für die Betreuung relevanten Daten (Erreichbarkeit, Allergien, Medikamente, Abholberechtigte) vollständig anzugeben.

§ 4 Kinder mit Beeinträchtigungen

1. Die Stadt Grünstadt strebt eine inklusive Betreuung an. Sorgeberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen (z. B. Kinder, die Leistungen nach § 35a SGB VIII oder SGB IX erhalten) führen vor der Anmeldung ein verpflichtendes Klärungsgespräch mit der Stadt.
2. An diesem Gespräch nimmt eine pädagogische Fachkraft des Jugendamtes teil, um die Umsetzung der Teilnahme und notwendige Unterstützungsbedarfe (z. B. Integrationsfachkräfte) abzustimmen. Ziel ist die Abstimmung des individuellen Unterstützungsbedarfes, um eine inklusive Teilhabe im Rahmen der Ferienbetreuung sicherzustellen.
3. Die verbindliche Anmeldung kann erst erfolgen, wenn das Ergebnisprotokoll dieses Gesprächs vorliegt und eine Teilnahme einvernehmlich bestätigt wurde.

§ 5 Elternbeiträge und Ausschluss von Ermäßigungen

1. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Beiträge erhoben. Die Elternbeiträge sind zwei Wochen vor der jeweiligen Ferienbetreuung fällig und werden durch die Verwaltung festgesetzt.
2. Die Elternbeiträge und die Kosten für die Verpflegung werden wöchentlich nach der Höhe der Anmeldezahlen und der tatsächlichen Kosten ermittelt.
3. Die Beiträge sind Festbeträge pro Betreuungswoche. Eine Ermäßigung oder Staffelung der Beiträge ist nicht vorgesehen. Die Beiträge können je nach verfügbarem Angebot jeweils voneinander abweichen.
4. Die volle Beitragspflicht besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus Ausschlussgründen nicht oder nur teilweise an der Betreuung teilnimmt.
5. Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
6. Eine Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten entsteht auch dann, wenn das Kind nach verbindlicher Anmeldung gem. § 3 Nr. 4 nicht an der Betreuung teilnimmt.

§ 6 Ausschluss von Kindern, Kündigung, Beitragsverzug

1. Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden,
 - wenn die Zahlungspflichtigen nicht gezahlt haben,
 - wenn die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal nicht ausreichend möglich ist oder das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird.
 - wenn durch das Verhalten des Kindes der Betriebsbetrieb nicht regulär abgehalten werden kann oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind.
2. Ein solcher Ausschluss gilt als fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Grünstadt. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags besteht nicht.
3. Kündigungen durch die Sorgeberechtigten können nur bei Wegzug aus dem Stadtgebiet erfolgen. Diese sind schriftlich vor Beginn der Betreuung bei der Stadt Grünstadt einzureichen.
4. Bestehen Beitragsrückstände aus vorangegangenen Betreuungszeiten, kann die Anmeldung bis zur vollständigen Begleichung ausgesetzt werden.

§ 7 Absage durch die Stadt

1. Die Stadt Grünstadt kann das Angebot bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 4 Wochen vor Beginn absagen.
2. Eine Absage aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, höhere Gewalt, Krankheitsausbrüche, Wegfall eines geeigneten Anbieters) bleibt vorbehalten.

§ 8 Aufsicht, Haftung und Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Betreuungsteam und endet mit der Entlassung nach Ende der täglichen Betreuungszeit.
2. Eine Haftung für den Hin- und Rückweg sowie für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände (z. B. elektronische Geräte, Spielzeug) ist ausgeschlossen.
3. Die Stadt Grünstadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft und findet erstmals Anwendung auf ein evtl. Ferienangebot zu den Herbstferien 2026/2027.

Grünstadt, den 29. Juni 2026
Stadtverwaltung Grünstadt

gez.
Mimmo Scarmato
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 29. Juni 2026
Stadtverwaltung Grünstadt

gez.
Mimmo Scarmato
Bürgermeister